Synopse zur Änderung Betriebssatzung des oRB der Stadt Eisenach			
Aktuell gültige Regelung des Gesellschaftsvertrages	Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages	Begründung	
§ 1 Regiebetrieb, Name, Wirtschaftsjahr  (1) Der Regiebetrieb der Stadt Eisenach wird als öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung der Stadt Eisenach geführt. Er ist ein optimierter Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).  (2) Die Einrichtung führt den Namen "Amt für Infrastruktur", nachfolgend Be-trieb genannt.  (3) Der Betrieb ist Bestandteil der Behörde Stadtverwaltung Eisenach.  (4) Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.	§ 1 Regiebetrieb, Name, Wirtschaftsjahr  (1) Der Regiebetrieb der Stadt Eisenach wird als öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung der Stadt Eisenach geführt. Er ist ein optimierter Regie-betrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).  (2) Die Einrichtung führt den Namen "Kommunale Infrastruktur Eisenach", nachfolgend Betrieb genannt.  (3) Der Betrieb ist Bestandteil der Behörde Stadtverwaltung Eisenach.  (4) Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.	Name ist dadurch unabhängig von möglichen Strukturen/Organigrammen innerhalb der Stadtverwaltung und so sinkt der Anpassung-Druck bei Umstrukturierungen.  Grundlage: Hinweis Rechnungsprüfungsamt WAK	
§ 2 Gegenstand des Betriebes	§ 2 Gegenstand des Betriebes		
Aufgaben des Betriebes sind  a) Tiefbau von Straßen, Wegen, Brücken einschließlich Stützmauern und Gewässer II. Ordnung,  b) Bauhof / Fuhrparkmanagement,  c) Betrieb der Stadtbeleuchtung / Parkraumbewirtschaftung,  d) Bewirtschaftung der Grünflächen,  e) Friedhofs- und Bestattungswesen,  f) Sportstättenbewirtschaftung / -förderung,  g) Gebäudeunterhaltung und  h) Hochbaumaßnahmen an städtischen Gebäuden.	<ul> <li>(1) Die Aufgaben des Betriebes sind</li> <li>a) Verwaltung, Betreibung, Instandhaltung und Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu gehören unter anderem:</li> <li>Straßenbeleuchtung</li> <li>Lichtsignalanlagen</li> <li>Straßenreinigung</li> <li>Winterdienst</li> <li>Straßenbegleitgrün</li> <li>Gewässer II. Ordnung</li> <li>Der Betrieb übernimmt damit die Aufgabenerfüllung der Stadt Eisenach als Straßenbaulastträger und Untere Straßenbaubehörde nach dem Thüringer Straßengesetz,</li> </ul>	Tätigkeitsbeschreibung wurde der Realität angepasst. Die Aufgabenbeschreibung ist nun umfassender und detaillierter, wie es auch den Aufgaben des oRB entspricht.  Grundlage: Hinweis Rechnungsprüfungsamt WAK	

	<ul> <li>b) Friedhofs- und Bestattungswesen,</li> <li>c) Die Bewirtschaftung des städtischen Parkraumes (Straßenrandparken, Park-plätze und Parkhäuser)</li> <li>d) die Natur- und Landschaftspflege. Dazu gehören unter anderem:</li> <li>städtischen Grün- und Parkanlagen</li> <li>Spielplätze</li> <li>Kommunalwald</li> <li>Wanderwege,</li> <li>e) die Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie die Durchführung von Baumaßnahmen an städtischen Gebäuden und Sportanlagen inklusive der Betreibung öffentlicher Toiletten,</li> <li>f) Beteiligungssteuerung</li> <li>g) Beschaffung inkl. zentraler Vergabe</li> </ul>	
§ 4 Zuständigkeit	§ 4 Zuständigkeit	
<ol> <li>(1) An Stelle einer Werkleitung nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV tritt der Oberbürgermeister; der Werkausschuss nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV ist der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung.</li> <li>(2) Der Oberbürgermeister, der Stadtrat und der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung entscheiden über alle Angelegenheiten des Betriebes, die ihnen durch die Thüringer Kommunalordnung, die Thüringer Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung vorbehalten sind.</li> </ol>	<ol> <li>(1) An Stelle einer Werkleitung nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV tritt der Oberbürgermeister; er kann diese Aufgabe delegieren. An Stelle des Werkausschuss nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV tritt der Stadtrat.</li> <li>(2) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister oder ein Ausschuss nach den Vorschriften der ThürKO, der ThürEBV, der Hauptsatzung der Stadt Eisenach, der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach oder § 4 Abs. 1 dieser Satzung zuständig ist.</li> </ol>	Einräumung der Delegation der Aufgaben durch den Oberbürgermeister und Klarstellung der Befugnisse des Stadtrates/Ausschüsse. Dies war nötig, da es hier Abweichungen zur Geschäftsordnung des Stadtrates gab.  Grundlage: Hinweis Wirtschaftsprüfer und Rechnungsprüfungsamt WAK